

3. Angabe zu den positiven Einkünften

Erläuterung zur Berechnung der positiven Einkünfte:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkte 1.5 bis 1.8).

Positive Einkünfte eines Ehegatten / einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten / der anderen Ehegattin zu verrechnen (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkte 1.6 bis 1.8).

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid über Einkommensteuer des Finanzamtes (und zwar in der Zeile Einkünfte bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit/ Gesamtbetrag der Einkünfte) oder lassen sich aus Ihrer Lohnsteuerbescheinigung errechnen, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von 1000,- Euro jährlich abzuziehen sind (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkt 1.2). Ab dem 3. und für jedes weitere Kind kann ein Freibetrag in Höhe von 7.008 Euro vom positiven Einkommen abgezogen werden, wenn der Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte oder dem Steuerbescheid nachgewiesen wird.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind (welches die OGS besucht). Kindergeld wird nicht angerechnet! Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG unberücksichtigt. Nicht aufzuführen sind Reisekosten und Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle und Kindergeld (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkt 3.).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beamten- bzw. ähnlichen Beschäftigungsverhältnis und zahlt deshalb keine Beiträge zur Altersversorgung, ist das positive Einkommen um 10 % zu erhöhen! (vergl. Berechnung Punkt 1.4)

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Ihre Angaben sind glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder sonstiger geeigneter Unterlagen (z.B. Wohngeldbescheid, Kopie der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheid über Arbeitslosengeld etc.). Nicht der Glaubhaftmachung dienende Angaben können unleserlich gemacht werden. Die A 40 Schulverwaltung ist vom Gesetzgeber, im Sinne von mehr Beitragsgerechtigkeit, verpflichtet, Ihre Angaben und Nachweise lückenlos zu prüfen!

Elternbeiträge für den Besuch einer OGS in Trägerschaft der StädteRegion Aachen

Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0 - 10.000 €	100 €
10.000 - 20.000 €	150 €
20.000 - 30.000 €	200 €
30.000 - 40.000 €	250 €
40.000 - 50.000 €	300 €
50.000 - 60.000 €	350 €
60.000 - 70.000 €	400 €

Für das zweite und jedes weitere Kind, dass eine OGS in Trägerschaft der StädteRegion Aachen besucht, entfallen die Elternbeiträge.

Berechnungshilfe für die gesamten positiven Einkünfte der Eltern

- des vorangegangenen Kalenderjahres
- aktuelles Einkommen

Sofern Ihr Einkommen im laufenden Jahr voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) maßgeblich!

Nachfolgende Einkunftsarten sind nur für Sie maßgeblich, wenn sie bei Ihnen auch angefallen sind!

<u>EINKOMMENSTEUER</u>	a) des Vaters	b) der Mutter
1.1 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.) Euro Euro
1.2 Werbungskosten (Hier tragen Sie Ihre Werbungskosten ein. Wenn diese höher als 1.000,- Euro sind, müssen sie durch einen entsprechenden Steuerbescheid nachgewiesen werden. Ansonsten ist die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,- Euro einzutragen. Ein Abzug des Werbungskostenpauschbetrages kommt bei geringfügiger Beschäftigung nicht in Betracht!) Euro Euro
1.3 Ab dem 3. Kind kann jeweils ein Freibetrag von 4.368,- Euro zuzüglich 2.640,- Euro- Betreuungsfreibetrag (insgesamt: 7.008,- Euro) abgezogen werden! Für das 1. und 2. Kind kann leider kein Abzug erfolgen. Achtung , Abzug nur bei einem Elternteil möglich! Außerdem muss dieser Freibetrag durch die Lohnsteuerkarte oder den Steuerbescheid belegt werden! Euro Euro
1.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aufgrund der Ausübung eines Mandats oder aus einem Beamtenverhältnis bzw. ähnlichen Beschäftigungsverhältnis, ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen. Euro Euro
1.5 Anrechenbare Einkünfte (Das ist der Betrag gemäß Nr. 1.1 abzüglich des Betrages gemäß Nr. 1.2, 1.3, zuzüglich 1.4) Euro Euro
1.6 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.) Euro Euro
1.7 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.) Euro Euro
1.8 Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.) Euro Euro

2.0	Einnahmen aus Kapitalvermögen/Sparzinsen Euro Euro
2.1	Werbungskosten / Werbungskostenpauschale Abzüglich (Werbungskostenpauschale in Höhe von 51 Euro) Hinweis: Anzugeben sind die den Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro je Elternteil) übersteigenden Kapitalerträge selbst dann, wenn sie steuerfrei bleiben, weil sie den Sparerfreibetrag nicht übersteigen! (Sparerfreibetrag je Ehegatte 1.370 Euro) Euro Euro
2.2	Anrechenbare Einkünfte aus Kapitalvermögen (Das ist der Betrag gemäß Nr. 2.0 minus Betrag gemäß Nr. 2.1) Euro Euro
2.3	Positive Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung Euro Euro
2.4	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (laut Einkommensteuerbescheid) Euro Euro
3.	Sonstige Einnahmen - falls vorhanden -		
3.1	Art der Einnahme		
	Elterngeld (über 300 Euro bzw. 150 Euro nach Maßgabe von § 10 BEEG)..... Euro Euro
	Krankengeld Euro Euro
	Wohngeld Euro Euro
	Insolvenzgeld Euro Euro
	Arbeitslosengeld I/Arbeitslosengeld II..... Euro Euro
	Unterhalt Euro Euro
	Rente Euro Euro
	Sozialhilfe/Grundsicherung..... Euro Euro
	Übergangsgeld/Leistungen nach Hartz IV – SGB II/xII Euro Euro
3.2	Summe der sonstigen Einnahmen Euro Euro
4.	Anrechenbares Einkommen der Eltern (Das ist die Summe der Beträge gemäß Nr. 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 2.2, 2.3, und 3.2) Euro Euro

Einkommen insgesamt: _____ Euro

Erläuterung:

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/ Personensorgeberechtigten und das Kind.

Nicht aufzuführen sind das Kindergeld/Erziehungsgeld, Reisekosten und Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Mir/uns ist bekannt,

1. dass ich/wir verpflichtet sind/bin, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unsere Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n;
2. dass Elternbeiträge für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Angaben auch für zurückliegende Zeiten neu festgesetzt werden können;
3. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können;
4. dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise der höchste Elternbeitrag zu leisten ist;
5. dass alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind;
6. dass rückwirkend ab dem Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt;
7. dass bei An- und Abmeldung während des laufenden Schuljahres die Zahlungspflicht zum 01. des Monats endet, der auf dem von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw. Ende des Schuljahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitenregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können;
8. dass ein Antrag auf Elternbeitragsübernahme gemäß der o. a. Satzung ggf. **gesondert** gestellt werden kann;
9. dass generell in der Einkommensstufe über 74.000 Euro ein Nachweis **nicht** erforderlich ist.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Entsprechende Nachweise sind beigelegt!

Ort	Datum und Unterschrift der Mutter/Pflegemutter
Ort	Datum und Unterschrift des Vater/Pflegevater

Als Nachweis habe/n ich/wir folgende Unterlagen beigelegt (bitte ausschließlich Kopien verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist nicht möglich):

- Einkommensteuerbescheid
- Lohnbescheinigung des Arbeitgebers
- Sozialhilfebescheid
- Gehaltsabrechnung Dezember des letzten Jahres
- Gehaltsabrechnung aktuelle
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- Bescheid Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweise
- Bescheid der Bundesagentur für Arbeit / ARGE / SGB II / SGB xII
- Sonstiges _____

Beispiele zur Ermittlung der positiven Einkünfte und des Elternbeitrages

Beispiel A

Herr A ist Arbeiter mit einem Monatseinkommen von 2.045,17 Euro brutto pro Monat. Er erhält ein weiteres Monatsgehalt als Weihnachtsgeld sowie Urlaubsgeld in Höhe von einem halben Monatsgehalt. Seine Ehefrau arbeitet nicht. Fam. A hat vier Kinder.

Das positive Einkommen beträgt somit:

(12 x 2.045,17 ") =	24.542,04 Euro
+ Weihnachtsgeld	2.045,17 Euro
+ Urlaubsgeld	1.022,58 Euro
	= 27.609,79 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
./. 2x 7.008 € Freibetrag ab 3. Kind	14.016,00 Euro

positives Einkommen = 12.593,79 Euro

Es verbleibt ein positives anrechenbares Einkommen von 12.593,79 Euro. Der Elternbeitrag ohne Übermittagsbetreuung beträgt 0 Euro monatlich.

Beispiel C

Herr C ist arbeitslos. Er hat im letzten Jahr 11.460,61 Euro an Arbeitslosengeld bezogen. Die Familie bezieht Wohngeld in Höhe von monatlich 122,71 Euro. Frau C arbeitet ohne Steuerkarte auf 400,00 Euro-Basis monatlich.

Berechnung des positiven Einkommens:

Einkommen Ehemann	
Arbeitslosengeld	11.460,61 Euro
Einkommen Ehefrau	
(12 x 400,00 Euro)	4.800,00 Euro
+ Wohngeld (12 x 122,71 Euro)	1.472,52 Euro

positives Einkommen = 17.733,13 Euro

Der Elternbeitrag beträgt somit ohne Übermittagsbetreuung 23 Euro monatlich.

Beispiel D

Das Ehepaar D. hat 2 Kinder. Herr D. ist Beamter. Frau D. arbeitet seit diesem Jahr wieder.

Berechnung des positiven Einkommens:

Einkommen Ehemann	
(12 x 2.147,43 Euro)	= 25.769,16 Euro
+ Sonderzuwendung	1.712,94 Euro
	= 27.482,10 Euro
./. Werbungskosten lt. Steuerbescheid	3.885,82 Euro
	= 23.596,28 Euro
zuzügl. 10 % Beamtenzuschlag	2.359,63 Euro
	= 25.955,91 Euro

Letzte Lohnabrechnung der Frau D.

(12 x 818,07 Euro)	= 9.816,84 Euro
+ Weihnachtsgeld	511,29 Euro
+ Urlaubsgeld	511,29 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
positives Einkommen	= 9.839,42 Euro
Gesamteinkommen der Familie	= 35.795,33 Euro

Der Elternbeitrag beträgt somit 47 Euro monatlich.

Beispiel B

Frau B ist Beamtin mit einem Einkommen von 2.556,46 Euro brutto pro Monat. Sie erhält eine Sonderzuwendung in Höhe von 70% ihres Monatsgehaltes von 1.789,55 Euro. Ihr Mann betreibt selbständig einen Zeitschriftenhandel. Er erwirtschaftet 2.556,46 Euro Verlust im Jahr. Die Familie hat zwei Kinder.

Das anrechenbare Einkommen der Familie beträgt somit

(12 x 2.556,46 Euro)	= 30.677,52 Euro
+ Sonderzuwendung	1.789,55 Euro
	= 32.467,07 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
	= 31.467,07 Euro
zuzügl. 10 % Beamtenzuschlag	3.146,71 Euro
positives Einkommen	= 34.613,78 Euro

Ein Verlustausgleich mit dem Verlust des Ehemannes findet nicht statt. Die gesamten positiven Einkünfte der Familie betragen somit 34.613,78 Euro. Der Elternbeitrag ohne Übermittagsbetreuung beträgt 47 Euro monatlich.

Beispiel E

Das Ehepaar E. hat 2 Kinder. Herr E. ist Angestellter. Frau E. arbeitet seit dem 01.08. des Jahres wieder.

Berechnung des positiven Einkommens bis 31.07. des Jahres:

(12 x 1.636,13 Euro) Brutto	= 19.633,56 Euro
+ Urlaubsgeld	306,78 Euro
+ Weihnachtsgeld	1.533,88 Euro
	= 21.474,22 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
positives Einkommen	= 20.474,22 Euro

Der Elternbeitrag bis 31.07. beträgt somit 23 Euro monatlich.

Berechnung des positiven Einkommens ab 01.08. des Jahres:

Lohnabrechnung des Herrn E.	
(12 x 1.636,13 Euro) Brutto	= 19.633,56 Euro
+ Urlaubsgeld	306,78 Euro
+ Weihnachtsgeld	1.533,88 Euro
	= 21.474,22 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
positives Einkommen	= 20.474,22 Euro

Lohnabrechnung der Frau E.	
(12 x 766,94 Euro) Brutto	= 9.203,28 Euro
+ Urlaubsgeld	511,29 Euro
+ Weihnachtsgeld	511,29 Euro
	= 10.225,86 Euro
./. Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro
positives Einkommen	= 9.225,86 Euro
Gesamtes Einkommen der Familie	= 29.700,08 Euro

Der Elternbeitrag beträgt somit ab dem 01.08. 47 Euro monatlich.